

Ordnung bis jetzt nicht erreicht worden. Es kommen hierfür in Betracht: ältere gewohnheitsrechtliche, aber vielfach im festigsten Streit der Meinungen befangene Sätze, die in der Praxis verschiedene, nicht selten geradezu entgegengesetzte, Anwendung finden; ältere allgemeine Staatsverträge, wie insbesondere die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856; endlich eine Reihe von Staatsverträgen, die auf der zweiten Friedenskonferenz von 1907 über Einzelfragen des Seekriegsrechtes vereinbart werden. Einen gewaltigen Fortschritt hatte die — theoretische — Arbeit der Kodifikation des Seekriegsrechtes gemacht in der viel-erörterten Londoner Seerechtsdeklaration von 1909; bekanntlich wurde diese Deklaration von England und infolge dieses Verhaltens Englands natürlich auch von den übrigen Mächten nicht ratifiziert und auch der theoretische Fortschritt, den die Londoner Deklaration darstellt, wurde durch das praktische Verhalten Englands im gegenwärtigen Kriege vollkommen zertrümmert und mit Füßen getreten. Dieses traurige Kapitel der Geschichte des Völkerrechts im Rahmen der großen Weltgeschichte bleibt hier unerörtert.

Was an Regeln des Seekriegsrechtes vorhanden ist, bezieht sich jedenfalls nur auf die Kriegsführung zur See und ist von dieser Voraussetzung bestimmt und beherrscht; darin liegt die grundsätzliche Abgrenzung dieser Gruppe von Vorschriften von der Gruppe der Regeln des Landkriegsrechtes.

Die Landkriegsordnung enthält jedoch eine Reihe von Vorschriften, welche, wenn auch zunächst und ausdrücklich nur für die Kriegsführung zu Lande bestimmt und gegeben, doch einen allgemeinen Charakter tragen und demgemäß auch für die Kriegsführung zur See ohne weiteres anwendbar sind und auch tatsächlich angewandt werden; es seien hier nur beispielsweise die Vorschriften über die Kriegsgefangenen (Land-Kr.-D. Art. 4ff.) sowie über die erlaubten Kriegsmittel (Art. 22ff.) genannt. In einem bereits vorgeschrittenen Abschnitte der zweiten Friedenskonferenz wurde die Arbeit in Angriff genommen, die Vorschriften der Landkriegsordnung, die auch für den Seekrieg anwendbar und verbindlich sein sollten, festzustellen; da es sich aber alsbald zeigte, daß diese Arbeit doch eine Reihe schwieriger Einzelfragen in sich schloße, wurde sie abgebrochen und führte nur zu einem der Konferenz erstatteten und in ihren Protokollen enthaltenen vorläufigen Bericht, sowie zur Annahme eines „Wunsches“: „daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Geseze und Gebräuche des Seekrieges in das Programm der nächsten Konferenz ausgenommen werde und daß jedenfalls die Mächte die Grundzüge des Abkommens über Geseze und Gebräuche des Landkrieges so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden“. (Näheres bei Jörn: Die beiden Haager Friedenskonferenzen in Stier-Somlos Band 2. 1. Völkerrecht III, 2. S. 92ff.). Weiteres ist in der Sache nicht mehr geschehen.

Wir haben also, um dies abschließend festzustellen, 1. eine ziemlich vollständige Ordnung über die Regeln der Kriegsführung zu Lande, 2. eine Reihe von Einzelvorschriften über die Regeln der Kriegsführung zur See, 3. in der Landkriegsordnung sind nicht wenige und nicht unwichtige Vorschriften enthalten, die einen allgemeinen kriegsrechtlichen Charakter tragen.

Zu dem Landkrieg und Seekrieg ist nun im gegenwärtigen Weltkriege in großem Umfange der Luftkrieg hinzugekommen. Welche Regeln gelten für die Kriegsführung in der Luft? Die Frage ist zweifellos von höchster Bedeutung und sie ist keineswegs einfach zu beantworten. Weder besteht hierfür irgendwelches Gewohnheitsrecht, noch sind Staatsverträge hierüber vorhanden; die völkerrechtliche Literatur, auch die neuere, bietet, was ja erklärlich ist, nur ganz geringe Ausbeute für Beantwortung der Frage des Luftkrieges.

Mit einem hier einschlagenden Punkte allerdings hatte sich die erste Friedenskonferenz 1899 beschäftigt und hierüber eine „Deklaration“ vereinbart; sie verbot „das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen“. Dieses absolute Verbot war auch von allen wichtigsten Staaten ratifiziert worden, es war jedoch nur auf fünf Jahre begrenzt, somit im Jahre 1907 bei Beginn der zweiten Friedenskonferenz bereits außer Kraft getreten; eine Erneuerung des Verbots war auf der zweiten Konferenz zwar mit Stimmenmehrheit beschlossen worden, aber infolge des Widerspruchs der wichtigsten Großmächte nicht zustande gekommen (s. auch hierüber Jörn, Haager Friedenskonferenzen S. 11, 82.). Die „Deklaration“ von 1899 steht somit heute nicht mehr in Kraft; anderweite vertragmäßige Vorschriften für den Luftkrieg aber waren und sind nicht vorhanden.

Man wird allerdings als selbstverständlich anerkennen müssen, daß solche Vorschriften notwendig sind; wie der Land- und der Seekrieg, so bedarf auch der Luftkrieg einer Regelung durch internationale Rechtsätze. Da die Interessen der Staaten in dieser Frage durchaus auf Gegenseitigkeit beruhen, so wird die Feststellung der Rechtsregeln des Luftkrieges auch kaum auf unüber-

Flugzeuge und Völkerrecht.

Von Philipp Jörn.

Zum ersten Male in großem Umfange findet in dem gegenwärtigen Weltkriege das Kriegsmittel der Flugzeuge Verwendung. Die technische Konstruktion der Flugzeuge ist eine verschiedene; eben den eigentlichen Flugzeugen, die ihrerseits wieder verschiedene Typen aufweisen, kommen in Betracht die großen Luftschiffe, ferner die sogenannten Wasserflugzeuge, deren Eigenartlichkeit darin besteht, daß sie, behufs Erfüllung ihrer Hauptaufgabe als Flugzeuge, vom Wasser aus Schiffen aufzusteigen und sich auch als Boote im Wasser zu bewegen imstande sind; die höhere Erörterung dieser Dinge ist ausschließlich technischer Natur; die Hauptaufgabe aller Arten von Flugzeugen, als Kampfmittel des Krieges durch Tätigkeit in der Luft zu dienen, wird davon nicht berührt. Auch die Wasserflugzeuge sind grundsätzlich Flugzeuge, ihre Betätigung auf dem Wasser aber gestattet die Annahme, daß sie rechtlich als Schiffe, somit nach See-Kriegsrecht, zu behandeln wären; jedenfalls aber bedürfte dies, um als Rechtsatz zu gelten, einer Vereinbarung unter den Staaten. Die am Weltkriege beteiligten Mächte sind in verschiedener Weise mit Luftfahrzeugen ausgestattet; Luftschiffe hat nur Deutschland, einige wenige auch Frankreich; die übrigen Arten von Flugzeugen werden in ziemlich gleicher Art von allen am Kriege beteiligten Mächten verwendet.

Völkerrechtliche Regeln für die Verwendung von Luftfahrzeugen im Kriege sind bis jetzt nicht vorhanden; weder konnte sich bisher ein Gewohnheitsrecht hierfür ausbilden, noch bestehen hierüber Staatsverträge. Bekanntlich zerfallen die völkerrechtlichen Regeln der Kriegsführung zurzeit in zwei große Gruppen, deren eine die Regeln des Landkrieges, deren andere die Regeln des Seekrieges bilden. Die erstern sind zusammengesetzt in der großen Landkriegsordnung, die — auf der Grundlage der sogenannten Brüsseler Deklaration — das eine der beiden großen Werke der ersten Friedenskonferenz von 1899 ist, und die nicht sehr bedeutende Veränderung und Ergänzung durch die zweite Friedenskonferenz von 1907 fand; in dieser Fassung steht die Landkriegsordnung heute in Kraft. Allerdings treten noch mehrere wichtige Einzelverträge hinzu, so die Petersburger Konvention, die Genfer Konvention, die beiden Haager Deklarationen über Explosivgeschosse.

Zweck und Absicht der Landkriegsordnung war die Regelung der Kriegsführung zu Lande; ausdrücklich ist dies in der Einleitung ausgesprochen, und es muß daran festgehalten werden, daß nur die Kriegsführung zu Lande durch die Staatsverträge von 1899 bzw. 1907 „über die Geseze und Gebräuche des Landkrieges“ geregelt werden sollte und wollte.

Die zweite Gruppe bilden die Regeln des Seekrieges. Während die Landkriegsordnung eine ziemlich vollständige „Kodifikation“ darstellt, ist für die Regeln des Seekrieges eine solche